



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 22.06.2016

Laufende Nr.: 09/16

Bekanntgabe der Änderung der

Grundordnung

vom 19.12.2006

in der Fassung vom 01.06.2016



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Grundordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 19. Dezember 2006
in der Fassung vom 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Rechtsstellung
§ 3	Aufgaben
§ 4	Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 5	Finanzierung
§ 6	Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation
§ 7	Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung
§ 8	Mitglieder und Angehörige
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 10	Mitgliedergruppen
§ 11	Verfahrensgrundsätze
§ 12	Organe
§ 13	Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium
§ 14	Hochschulrat
§ 15	Senat
§ 16	Wahlen zum Senat
§ 17	Gleichstellungsbeauftragte
§ 18	Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule
§ 19	Dienstaufgaben der Professoren
§ 20	Einstellungsvoraussetzungen für Professoren
§ 21	Berufung von Professoren
§ 22	Professorenvertreter und nebenberufliche Professoren
§ 23	Beurlaubung und Freistellung
§ 24	Honorarprofessor
§ 25	Lehrbeauftragte
§ 26	Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende
§ 27	Wissenschaftliche Mitarbeiter
§ 28	Wissenschaftliche Hilfskräfte
§ 29	Weitere Mitarbeiter
§ 30	Einschreibung
§ 31	Zweithörer, Gasthörer
§ 32	Studentenschaft
§ 33	Studierendenparlament

- § 34 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 35 Vermögen und Beiträge
- § 36 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
- § 37 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 38 Studiengänge
- § 39 Regelstudienzeit
- § 40 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 41 Prüfungen
- § 42 Prüfungsordnungen
- § 43 Prüfer, Prüfungsausschuss
- § 44 Hochschulgrade
- § 45 Promotion
- § 46 Aufgaben und Koordinierung der Forschung und Entwicklung,
Veröffentlichung
- § 47 Forschung und Entwicklung mit Mitteln Dritter
- § 48 Besondere Rechte und Pflichten der THGA als staatlich anerkannte Hochschule
- § 49 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 50 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen in Lehre und Studium
- § 51 Veröffentlichungen und Inkrafttreten

Nach Maßgabe des Statuts der Trägerin vom 04.05.2006 sowie unter Beachtung der für die Technische Hochschule Georg Agricola geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt der Senat der Hochschule nachfolgende Grundordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die Technische Hochschule Georg Agricola, staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (nachfolgend DMT genannt).

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Technische Hochschule Georg Agricola (nachfolgend THGA genannt) ist eine nicht-staatliche, d.h. nicht in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen stehende, jedoch staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Bochum. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(2) Die Trägerin der THGA ist die DMT. Sie ist eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft, die durch ihre Geschäftsführung gesetzlich vertreten wird.

(3) Das Personal der THGA steht in mit der Trägerin begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der THGA Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschule bereit (vgl. § 5).

(4) Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die THGA in der in § 51 Abs. 1 festgelegten Form bekannt. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit sie selbst nichts anderes regeln. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

(5) Die THGA führt ein eigenes Wort-Bild-Zeichen (Logo). Im Bereich des Prüfungswesens benutzt die THGA zusätzlich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die THGA bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

(2) Die THGA dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

(3) Die THGA fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseiti-

gung der für Frauen gegebenenfalls bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(4) Die THGA wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

§ 4

Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Trägerin und die THGA stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die THGA gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 6 Abs. 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 6 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen.

§ 5

Finanzierung

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben der THGA benötigten Mittel stellt in wesentlichem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Grundlage hierfür ist der gem. § 78 des früheren Fachhochschulgesetzes zwischen dem Land und der Trägerin geschlossene Finanzierungsvertrag, der für die Bemessung der Mittel vor allem die Zahl der an der THGA in der Regelstudienzeit Studierenden und damit die Leistungsfähigkeit der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigt. Der über die staatliche Mittelzuweisung hinausgehende Finan-

zierungsbedarf der THGA wird nach Maßgabe eines für die THGA aufgestellten Gesamthaushaltsplans durch Zuschüsse der Trägerin sowie durch von der THGA selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt.

(2) Bei der Aufteilung personeller und finanzieller Ressourcen innerhalb der THGA ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Bereiche der THGA im Sinne kontinuierlicher Entwicklung und Verbesserung ihres Lehrangebotes und ihres Forschungs- und Entwicklungspotenzials erfolgreich sind. Hierzu entwickelt die THGA in Anlehnung an staatliche Hochschulen Leistungsindikatoren zur wirksamen Beurteilung der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die THGA ist berechtigt, sog. Qualitätsverbesserungsmittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (sog. Studiumsqualitätsgesetz) zu beziehen. Die Mittel nach diesem Gesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden. Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Die Hochschule ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen. Diese Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder der THGA gemäß § 8 sein müssen. Vorsitzende/Vorsitzender ist die/der jeweilige Vizepräsident(in) für Studium und Lehre, stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist die/der Vizepräsident(in) für Haushalt und Verwaltung. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt, die übrigen Mitglieder sind Studierende der THGA. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung (Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit etc.) eine Geschäftsordnung. Die pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an einzelne Wissenschafts- oder Fachbereiche ist durch die Qualitätsverbesserungskommission auch ohne die Bildung zusätzlicher Qualitätsverbesserungskommissionen in den Wissenschafts- oder Fachbereichen möglich (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Studiumsqualitätsgesetzes).

§ 6

Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung und die Erfüllung sämtlicher aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen voraus. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die THGA regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regelt die THGA in Ordnungen. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

§ 7

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Die THGA darf insbesondere zu Zwecken der Einschreibung und der Evaluation personenbezogene Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Betroffenen sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur Stellen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der THGA sind der Präsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, das an der THGA nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden. Der Präsident sowie der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Professorenvertreter (§ 22 Abs. 1) nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der THGA die nebenberuflichen Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der THGA Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger, Ehrensenatoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Trägerin ist nicht Mitglied oder Angehörige der THGA. Im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung kann die Geschäftsführung der Trägerin jedoch an Sitzungen des Senats – ohne Mitglied im Sinne des § 7 Ziff. 2 des Statuts vom 04.05.2006 zu sein – beratend und zum Zwecke der Information teilnehmen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der THGA gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches den Amtsinhaber gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der THGA stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) Die Mitglieder der THGA dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen des Präsidenten nur gebunden, soweit dessen Aufsichts- und Weisungsrecht reicht. Ansonsten, insbesondere in Bezug auf ihr Stimmverhalten sind die gewählten Mitglieder an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der THGA sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Mitglieder der THGA tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Studierenden zu fördern.

§ 10 **Mitgliedergruppen**

(1) Für die Vertretung im Senat der THGA und in Kommissionen (§ 10 Abs. 2) bilden

1. die Professoren (Gruppe der Professoren),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiter und
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(2) Soweit in besonderen Angelegenheiten Kommissionen gebildet werden (vgl. § 11 Abs. 1), sollen - unter Berücksichtigung der Art der von der Kommission wahrzunehmenden Aufgabe - in der Regel Vertreter aller Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 grundsätzlich stimmberechtigt mitwirken. In Kommissionen zur Behandlung von Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder einer Kommission werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist, nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern im Senat gewählt.

§ 11 **Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse nach näherer Maßgabe des Statuts vom 04.05.06; sonstige Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Grundordnung oder in einer auf dieser Grundordnung beruhende Ordnung bestimmt ist. Die Organe und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse (Kommissionen) bilden; hierbei ist § 10 Abs. 2 zu beachten.

(2) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behan-

delt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen zudem in geheimer Abstimmung.

(3) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in regelmäßigen Abständen mindestens einmal je Semester und bei Bedarf auch außerhalb dieses Turnus statt. Das Nähere regelt der Senat in einer Geschäftsordnung.

(4) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt die THGA sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden.

§ 12

Organe

Zentrale Organe der THGA sind gem. § 1 des Statuts vom 04.05.06

der Präsident, der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung, die für die Sachgebiete „Geotechnik, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft“, „Maschinen- und Verfahrenstechnik“ und „Elektro- und Informationstechnik“ (Wissenschaftsbereiche) zuständigen Vizepräsidenten, das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat; sonstiges Organ der THGA ist die Vertretung der Studentenschaft.

§ 13

Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium

(1) Das Verfahren der Auswahl bzw. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in §§ 2, 4 und 5 des Statuts vom 04.05.06 geregelt.

(2) Kraft seiner Personalgesamtverantwortung für die THGA (§ 2 Ziff. 4 des Statuts vom 04.05.06) kann der Präsident im Rahmen des Statuts einzelne Personalzuständigkeiten auf die Vizepräsidenten übertragen.

§ 14

Hochschulrat

Die mitgliedschaftliche Zusammensetzung des Hochschulrats ergibt sich aus § 6 Ziff. 1 des Statuts vom 04.05.06. Zu Aufgaben und Zuständigkeiten des Hochschulrats wird auf § 6 Ziff. 3-6 des Statuts verwiesen.

§ 15

Senat

(1) Das Nähere zur Zusammensetzung und zu den Zuständigkeiten des Senats sowie zur Stimmberechtigung der Senatsmitglieder regelt § 7 des Statuts vom 04.05.06.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Amtszeit der gewählten studentischen Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder beträgt 4 Jahre.

(4) Soweit der Senat nach dem Statut vom 04.05.06 oder nach dieser Grundordnung an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(5) Über den Vorschlag der Trägerin für die Ernennung eines Vizepräsidenten gem. § 4 Abs. 2 des Statuts vom 04.05.06 stimmt der Senat geheim ab. Die Bestätigung des Vorschlags bedarf der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Mitglieder.

(6) Beschlussfassungen des Senats zum Erlass und zur Änderung der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

§ 16

Wahlen zum Senat

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) Treffen bei einem Mitglied des Senats Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder des Senats nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Senats, soweit diese vollzogen sind.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unter Beachtung der nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorrangig geltenden einschlägigen Bestimmungen die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, der Berufungs- und anderer Kommissionen im Sinne des § 10 Abs. 2 mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium beraumt mindestens einmal je Semester Sitzungen gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten an, um dort Gleichstellungsangelegenheiten zu beraten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die THGA bei der Aufstellung des Frauenförderplans und überwacht dessen Einhaltung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in einer Versammlung der weiblichen Mitglieder der THGA durch Mehrheitsentscheid ausgewählt und durch den Präsidenten für die Dauer von höchstens 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit entsprechenden finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen auszustatten.

(5) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann der Senat eine Gleichstellungskommission bestellen.

§ 18

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik werden eine oder mehrere zentrale Betriebseinheiten für folgende Aufgaben gebildet:

1. Informationsverarbeitung sowie Versorgung mit und Pflege des Angebots an Informationen und Medien;
2. Betrieb, Pflege und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur unter Beachtung der Zuständigkeiten der Trägerin;
3. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der THGA beim Umgang mit Informationen und Medien sowie bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik und von Informationsdiensten.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind dienstleistend für die Hochschule tätig. Sie arbeiten im Rahmen ihrer Fachaufgaben zusammen und beteiligen sich an regionalen und überregionalen Kooperationen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden.

(4) In der THGA können über Abs. 1 hinaus wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Das Präsidium kann eine außerhalb der THGA befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der THGA anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der THGA erfüllt werden können und auch andere Gründe einer Anerkennung nicht entgegenstehen. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der THGA zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 19

Dienstaufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die der THGA obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr und wirken an der Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienberatung mit. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Betreuung der Studierenden auch die Mitwirkung bei der Akquisition sowie bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen des Hochschulmarketings. Die Professoren haben ferner zur stetigen Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung in den von ihnen vertretenen Fächern beizutragen, an der Verwaltung der THGA mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben der THGA nach § 3 wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Betreuung der Alumni gehört gleichfalls zu den den Professoren obliegenden Angelegenheiten.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen sowie notwendige Serviceleistungen in anderen Studienangeboten zu erbringen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an berufspraktischen Studienphasen. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen der Vizepräsidenten, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen.

(3) Im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen sind die Professoren zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berechtigt und verpflichtet, soweit dies zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen jeweils obliegenden Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors der THGA bestimmen sich – unbeschadet einer für ihn geltenden gesetzlichen oder durch Rechtsverordnung getroffenen Regelung – nach den Verträgen, die er mit der Trägerin der THGA schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 20

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertre-

tenden Fach entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

§ 21

Berufung von Professoren

(1) Nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Trägerin über die Besetzung einer Professorenstelle ist diese vom Präsidium öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefasst sein, dass durch den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Faches auf Dauer abgedeckt werden kann. Bei Wiederbesetzungen prüft das Präsidium, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Der Senat beschließt eine Liste mit in der Regel drei Berufungsvorschlägen in bestimmter Reihenfolge. Die Berufungsvorschläge sind insbesondere im Hinblick auf die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Aufgaben unter Einschluss der Lehraufgaben zu begründen; jeweils zwei Gutachten auswärtiger Professoren sind beizufügen.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Kommissionen (vgl. § 11 Abs. 1) gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Kommissionen sollen auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Kommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertretern im Senat gewählt. Unter Beachtung der nicht mehr gegebenen Fachbereichszuordnung gilt die Berufsordnung vom 08.07.2003 auch über den 31.08.2006 hinaus bis zum Erlass einer dem Statut entsprechenden Berufsordnung weiter fort.

(4) Die durch den Senat gem. Abs. 2 beschlossene Liste leitet das Präsidium unter Beifügung einer empfehlenden Stellungnahme an die Trägerin zur Entscheidung weiter. Die Trägerin kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Senats berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Senats kann die Trägerin einen Professor berufen, wenn der Senat sechs Monate nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Trägerin gem. Abs. 1 keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn der Senat der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von vier Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Senat zuvor anzuhören.

(5) Das Berufungsverfahren im Einzelnen regelt eine durch den Senat im Rahmen des Statuts vom 04.05.06 und dieser Grundordnung zu erlassende Berufsordnung.

§ 22

Professorenvertreter und nebenberufliche Professoren

(1) Auf Vorschlag des Senats kann die Trägerin übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle eines Professors einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 20 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

(2) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 20 nebenberuflich als Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(3) Eine Nebenberuflichkeit im Sinne des Abs. 2 liegt nur vor, wenn dem Professor weniger als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel der regelmäßigen Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 23

Beurlaubung und Freistellung

(1) Die Trägerin kann auf Vorschlag des Präsidiums Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der THGA beurlauben, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Trägerin sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Beurlaubung entstehen.

(2) Soweit Professoren während eines Zeitraums von mindestens acht Semestern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahrgenommen haben, können sie für die Dauer eines Semesters zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden; Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 gelten entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Trägerin auf Vorschlag des Präsidiums von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen; im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen. Im Antrag auf Beurlaubung oder Freistellung ist die beabsichtigte Tätigkeit oder das Vorhaben näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Beurlaubung oder Freistellung hat der Professor dem Präsidium über den Ablauf seiner Tätigkeit oder die Durchführung des Vorhabens schriftlich zu berichten. Ein Freisemester nach Absatz 1 oder 2 kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

§ 24

Honorarprofessor

(1) Die Bezeichnung "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der THGA vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre und Forschung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Über die Verleihung beschließt das Präsidium auf Vorschlag des Senats oder der Trägerin.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die in der Regel durch zwei unabhängige Gutachten, davon mindestens ein Gutachten eines hauptamtlichen Professors einer anderen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung, nachzuweisen ist. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

(3) Der Honorarprofessor ist – ohne Mitglied zu sein – Angehöriger der THGA und verpflichtet, im Rahmen seines Fachgebietes Lehrveranstaltungen (wenigstens zwei honorarfreie Semesterwochenstunden) abzuhalten und die THGA in ihren Aufgaben nach § 3 wirkungsvoll zu unterstützen.

(4) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 25

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

1. zur Ergänzung des Lehrangebots,
2. für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
3. für den Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet.

§ 26

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Lehrende, die nicht dem Kreis der Lehrenden gem. §§ 19, 22 Abs. 2 oder 25 angehören (z.B. Ober/Studienräte im Hochschuldienst), werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung von Fähigkeiten, praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrenden gem. Abs. 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit dem für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidenten abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter dessen fachlicher Verantwortung.

(3) Ein Teil der Stellen für die Lehrenden gem. Abs. 1 kann für Aufgaben oder Dienstleistungen bestimmt werden, die zugleich der Weiterbildung der vorgenannten Lehrenden dienen sollen; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

§ 27

Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter an der THGA sind die dem Lehrbetrieb, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der THGA zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter an der THGA haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiter an der THGA dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen sind, ist dieser fachlich weisungsbefugt.

(3) Einstellungs Voraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter an der THGA ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter an der THGA kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57a und 57b des Hochschulrahmengesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 28

Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen im Lehrbereich, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten unselbständige Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung, insbesondere der Anleitung und Aufsicht eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt durch den zuständigen Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. Wissenschaftliche Hilfskräfte werden mit weniger als der Hälfte der für Mitarbeiter der THGA geltenden tariflichen Arbeitszeit beschäftigt.

§ 29

Weitere Mitarbeiter

Die weiteren Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

§ 30

Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der THGA. Bei der Einschreibung ist das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Behandlung der bei den Studierenden zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der THGA sowie für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert und geprüft werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 50 Abs. 1 vereinbart, so werden Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtungen befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der THGA nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der THGA; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der THGA zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und THGA besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(9) Weitere Einzelheiten der Einschreibung, insbesondere in Bezug auf

- die Qualifikation für ein Hochschulstudium
- die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen
- Einschreibungshindernisse
- sowie die Exmatrikulation

regelt die Einschreibungsordnung unter Beachtung der geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen. Übergangsweise gilt die Einschreibungsordnung der THGA vom 21.01.03; ergänzend finden die einschlägigen hochschulgesetzlichen Regelungen Anwendung.

§ 31

Zweithörer, Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die THGA kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörern unter den in § 37 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 und 3 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 50 Abs. 1 Satz 3 möglich.

(3) Bewerber, die an der THGA einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer oder zur Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist nicht erforderlich. Die in der Einschreibungsordnung vom 21.01.03 genannten Gründe, bei deren Vorliegen die Einschreibung versagt werden kann, gelten entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 1 abgesehen, sind Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 40 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32

Studentenschaft

(1) Die an der THGA eingeschriebenen Studierenden bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Organe der THGA die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Grundordnung zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der THGA (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. den Studierendensport zu fördern;
7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Organe der Studentenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studentenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft zugestimmt haben.

(4) Die Studentenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studentenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(5) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung darf nur aus

Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechend; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

§ 33

Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieser Grundordnung durch die Satzung der Studentenschaft bestimmt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(3) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 34

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den Präsidenten zu unterrichten.

§ 35

Vermögen und Beiträge

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die THGA und ihre Trägerin haften nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des

Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge werden von der THGA kostenfrei für die Studentenschaft eingezogen. In der Einschreibungsordnung der THGA ist zu regeln, dass bei Nichtzahlung dieser Beiträge in sozialen Härtefällen ausnahmsweise von einer Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung abgesehen werden kann.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach den in ihrer Satzung festgelegten Grundsätzen.

§ 36

Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die THGA stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die THGA fördert eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium bei entsprechendem Bedarf auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Die THGA berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten in allen Fragen des Studiums. Die THGA orientiert sich

bei Studierenden der Bachelor- und Diplom-Studiengänge

- in der Vollzeitform spätestens bis zum Ende des 2. Semesters
- in berufsbegleitender Form spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters, bei Studierenden der Master-Studiengänge
- in der Vollzeitform spätestens bis zum Ende des 2. Semesters
- in berufsbegleitender Form spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters

über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

Die allgemeine Studienberatung ist zentral organisiert. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 37

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt das Präsidium auf Antrag des zuständigen Vizepräsidenten den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der zuständige Vizepräsident stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein - zur Einhaltung der Regelstudienzeit anderweitig ausgleichbarer - Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 38

Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieser Grundordnung werden durch Prüfungsordnungen geregelt. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 44 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die THGA kann fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die THGA strukturiert ihre Studiengänge in Modulform und führt ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.

(4) Die THGA stellt ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14.03.2000 in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.

§ 39

Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der

Studiengänge durch die THGA, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mindestens mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

§ 40

Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die THGA bietet zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums, des weiterbildenden Masterstudienganges oder sonstiger Weiterbildungsmaßnahmen an. Die THGA kann hierzu mit Einrichtungen der Weiterbildung anderer Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die THGA regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Die Teilnehmer an der Weiterbildung sind Gasthörer.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der durch die Einschreibungsordnung bestimmten Qualifikation das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten erhebt die THGA Entgelte.

§ 41

Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte

gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen an der THGA werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Auf Antrag kann die THGA sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die THGA kann von den Prüflingen eine Erklärung verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 42

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die auf Veranlassung des zuständigen Vizepräsidenten von einer durch den Senat zu bildenden Kommission zu erarbeiten und nach Überprüfung durch das Präsidium vom Senat zu erlassen sind. Bei Erlass dieser Grundordnung bestehende Prüfungsordnungen gelten unter Beachtung des § 43 Abs. 3 fort.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der für die Elternzeit geregelten Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) Die THGA kann durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder
2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen kann die THGA in Hochschulprüfungsordnungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

§ 43

Prüfer, Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der THGA Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, damit die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist. Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer oder Beisitzer zu protokollieren.

(3) Die Organisation der Hochschulprüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegen einem oder mehreren Prüfungsausschüssen. Das Prüfungsamt leistet hierbei administrative Unterstützung. Die bis zum 31.08.06 amtierenden Prüfungsausschüsse der bisherigen Fachbereiche werden mit Wirkung zum 01.09.06 in Prüfungsausschüsse überführt, die entsprechend ihrer ursprünglichen Zuordnung jeweils für Prüfungsangelegenheiten in den Wissenschaftsbereichen „Geoingenieurwesen und Bergbau“, „Maschinen- und Verfahrenstechnik“ sowie „Elektro- und Informationstechnik“ (vgl. § 4 Ziff. 11 des Statuts vom 04.05.06) zuständig sind; Nachbesetzungen für ausscheidende Prüfungsausschussmitglieder erfolgen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 3.

§ 44

Hochschulgrade

(1) Die THGA verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Diplomgrad, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die THGA deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die THGA nur in besonderen Fällen verleihen. Sie kann Grade nach Satz 1 bis 3 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung, deren Träger nicht die THGA oder ihre Trägerin ist, auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat.

(2) Der Diplomgrad richtet sich nach der Fachrichtung, die den Studiengang prägt. Bei Studiengängen mit bestimmenden Inhalten mehrerer Fachrichtungen kann der Diplomgrad aus höchstens zwei Bezeichnungen dieser Fachrichtungen gebildet werden. Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") verliehen.

(3) Der Grad eines "Bachelor" oder "Master" kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet. Den Urkunden über die Verleihung eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades fügt die THGA auf Antrag eine englischsprachige Fassung bei.

(4) Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, darf die THGA nicht vergeben.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 45

Promotion

Die THGA entwickelt in Kooperation mit Universitäten Promotionsstudien im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 1 b) HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

§ 46

Aufgaben und Koordinierung der Forschung und Entwicklung, Veröffentlichung

(1) Forschung und Entwicklung dienen der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand von Forschung und Entwicklung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der THGA alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkte werden von den Vizepräsidenten unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans im Sinne des § 4 Ziff. 7 des Statuts vom 04.05.2006 koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann die THGA mit anderen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammenwirken.

(3) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in angemessener Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist jeder, der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautor oder Mitarbeiter zu nennen. Sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die THGA berichtet mindestens einmal jährlich über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Schwerpunkte. Die Mitglieder der THGA sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken, indem sie dem Präsidium ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie eine Liste ihrer Veröffentlichungen vorlegen.

§ 47

Forschung und Entwicklung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitglieder der THGA sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der THGA zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Mitglied der THGA ist berechtigt, ein Vorhaben nach Abs. 1 in der THGA durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der THGA sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Ergebnisse von Vorhaben nach Abs. 1 sind in angemessener Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Abs. 1 ist dem Präsidium anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der THGA darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses

erfordern. Die THGA soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der THGA durchgeführt werden, sollen von der THGA vereinnahmt und verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der THGA durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Mitglied der THGA, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es die Bedingungen der oder des Dritten vorschreiben, kann das Mitglied der THGA in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der THGA aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der THGA durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der THGA als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der THGA für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Vorhaben zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sinngemäß.

(8) Näheres zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.

§ 48

Besondere Rechte und Pflichten der THGA als staatlich anerkannte Hochschule

(1) Das an der THGA abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne des geltenden Hochschulgesetzes.

(2) Die THGA hat nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Die §§ 24 und 44 gelten entsprechend.

(3) Die Prüfungsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) Auf Antrag des Präsidiums ist die THGA in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 49

Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die THGA nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Aufsicht der Trägerin bzw. des Präsidenten unter Beachtung des Statuts vom 04.05.06 wahr. Die Trägerin bzw. der Präsident können, sofern und solange die THGA ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wahrnimmt, neben weiteren Maßnahmen zur

Durchführung ihres Aufsichts- und Weisungsrechts auch Beauftragte bestellen, die die unterlassenen Aufgaben in dem erforderlichen Umfang ausüben.

§ 50

Zusammenwirken mit anderen Hochschulen in Lehre und Studium

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen kann die THGA mit anderen Hochschulen kooperieren. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliederschafliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die THGA kann zusammen mit einer der beteiligten Hochschulen gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Hochschulen zweckmäßig ist.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltungseinrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

§ 51

Veröffentlichungen und Inkrafttreten

(1) Die Grundordnung sowie die sonstigen Ordnungen der THGA werden den Mitgliedern durch Auslage in der Bibliothek der THGA bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für Protokolle der Sitzungen des Senats oder von Kommissionen im Sinne des § 11 Abs. 1, soweit sie öffentlich sind.

(2) Bekanntmachungen des Präsidiums werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Diese Grundordnung in der vorliegenden, vom Senat der THGA am 26.04.2016 verabschiedeten Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der THGA in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Bochum, den 01.06.2016

Prof. Dr. Kretschmann

Der Präsident

Technische Hochschule Georg Agricola